

**Gesetz**  
**über die Sonn- und Feiertage**  
Vom 28. Oktober 1954\*

## § 1

## Allgemeine Feiertage

(1) Allgemeine Feiertage sind außer den Sonntagen:

1. der Neujahrstag
2. der Karfreitag
3. der Ostermontag
4. der 1. Mai
5. der Himmelfahrtstag
6. der Pfingstmontag
7. der Tag der deutschen Einheit
8. der Buß- und Bettag
9. der 1. Weihnachtstag
10. der 2. Weihnachtstag.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Tage sind allgemeine, gesetzliche und staatlich anerkannte Feiertage und Festtage auch im Sinne anderer gesetzlicher Bestimmungen.

(3) Die Sonntage und allgemeinen Feiertage genießen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung staatlichen Schutz.

## § 2

## Kirchliche Feiertage

(1) Kirchliche Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind Feiertage, die von den Kirchen und Religionsgesellschaften begangen werden und nicht allgemeine Feiertage im Sinne des § 1 sind.

(2) Den in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Angehörigen einer Religionsgesellschaft ist an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses Gelegenheit zum Besuch der kirchlichen Veranstaltungen zu geben, soweit nicht unabwiesbare betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen.

(3) Lehrer und Schüler aller Schularten haben an den kirchlichen Feiertagen ihrer Religionsgesellschaft unterrichtsfrei. Der Senator für Volksbildung kann darüber hinaus an kirchlichen Gedenktagen den bekenntnisangehörigen Lehrern und Schülern ganz oder teilweise Unterrichtsbefreiung gewähren.

## § 3

## Gedenk- und Trauertage

- (1) Der vorletzte Sonntag vor dem 1. Advent ist Volkstrauertag.
- (2) Der letzte Sonntag vor dem 1. Advent ist Totensonntag.

## § 4\*

Ermächtigung zum Erlaß  
von Rechtsvorschriften

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung des Gesetzes erforder-

Datum: Verk. am 8. 11. 1954, GVBl. S. 615  
§ 4: Vgl. FSchVO GVBl. Sb. II 1131-1-1; Art. 8 GG BGBl. III 100-1

lichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere Vorschriften über den Schutz der Sonntage, der allgemeinen und der kirchlichen Feiertage sowie der Gedenk- und Trauertage, zu erlassen. Diese Vorschriften können sich auch auf den Schutz des Tages vor dem Weihnachtsfest (Heiligabend) und der Woche vor Ostern (Karwoche) beziehen. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

## § 5\*

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die auf Grund des § 4 erlassenen Schutzvorschriften verstößt. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177/GVBl. S. 655) findet Anwendung.

(2) Oberste Landesbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Senator für Inneres.

## § 6\*

## Inkrafttreten und Aufhebung früherer Vorschriften

(1) Die Vorschrift des § 4 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Im übrigen tritt das Gesetz einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft. ...

(3)

§ 5: OWiG BGBl. III 454-1

§ 6 Abs. 2 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

§ 6 Abs. 3: Änderungsvorschrift

1131-1-1

**Verordnung  
über den Schutz der Sonn- und Feiertage  
(Feiertagsschutzverordnung - FSchVO)**

Vom 29. November 1954\*

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615) wird verordnet:\*

## § 1\*

Die in dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615) bezeichneten allgemeinen Feiertage und die Sonntage sind, soweit über die Zeitdauer des Schutzes nichts anderes bestimmt ist, in der Zeit von 5.00 bis 5.00 Uhr des nächstfolgenden Tages nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geschützt.

Datum: GVBl. S. 643; ber. GVBl. 1954 S. 784

Einleitung u. § 1: Ges. v. 28. 10. 1954, GVBl. Sb. II 1131-1